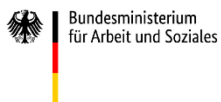


OFFENER AUSTAUSCH ZU PERSONENZENTRIERUNG IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

11.05.2021 10.00 – 11.30 Uhr

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



Offener Austausch zu Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe

PERSONENZENTRIERUNG IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

ABLAUF

1. Begrüßung sowie Umfragen über Sli.do
2. Kurzer, einführender Vortrag: Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe
3. Diskussion in Unterarbeitsgruppen (Leitfragen)
 - Björn Bünning, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
 - Matthias Dehmel, Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG
 - Tristan Fischer, Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG
 - Dr. Michael Konrad, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
 - Dr. Florian Steinmüller, Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG
4. Präsentation der Diskussionsstränge im Plenum

PERSONENZENTRIERUNG IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Nehmen Sie an unseren Umfragen über Slido teil.

Link: <https://app.sli.do/event/l0j8eudg>

Teilnahme über den (Smartphone-)Browser: **www.slido.com**

Code: # 234220



TN mit einer Sehbehinderung können Slido über Google Chrome mit dem Vox-Plugin oder auf einem Apple-Gerät mit der Voice-Over-Funktion nutzen.

- Personenzentrierung als fachliches Konzept hat den Anspruch, Leistungen zu individualisieren sowie Autonomie und Teilhabe zu fördern
- richtet sich gegen eine bürokratische Verobjektivierung des Subjekts:
 - Hilfen sollen sich nicht länger an institutionellen Erfordernissen, sondern an den Bedürfnissen der Person und ihren alltäglichen Lebensvollzügen orientieren
 - An die Stelle standardisierter Angebote sollen individuelle Unterstützungsarrangements treten, welche jede einzelne Person dazu befähigen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

- Personenzentrierung wird in der UN-BRK nicht explizit erwähnt oder definiert
- als Konkretisierung von Menschenrechten von Menschen mit Behinderung als individueller Ansatz
- Artikel 3:
„... die Achtung der den Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit“.
- Verpflichtung der Staaten die notwendigen Rahmenbedingungen und angemessenen Vorkehrungen zu schaffen (u. a. Bundesteilhabegesetz)

Artikel 19:

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

- *„(...) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;*
- *Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;*
- *gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.“*

Artikel 26:

Habilitation und Rehabilitation

- *„... ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren.“*
- *Leistungen und Programme:*
 - *a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen*
 - *b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.*

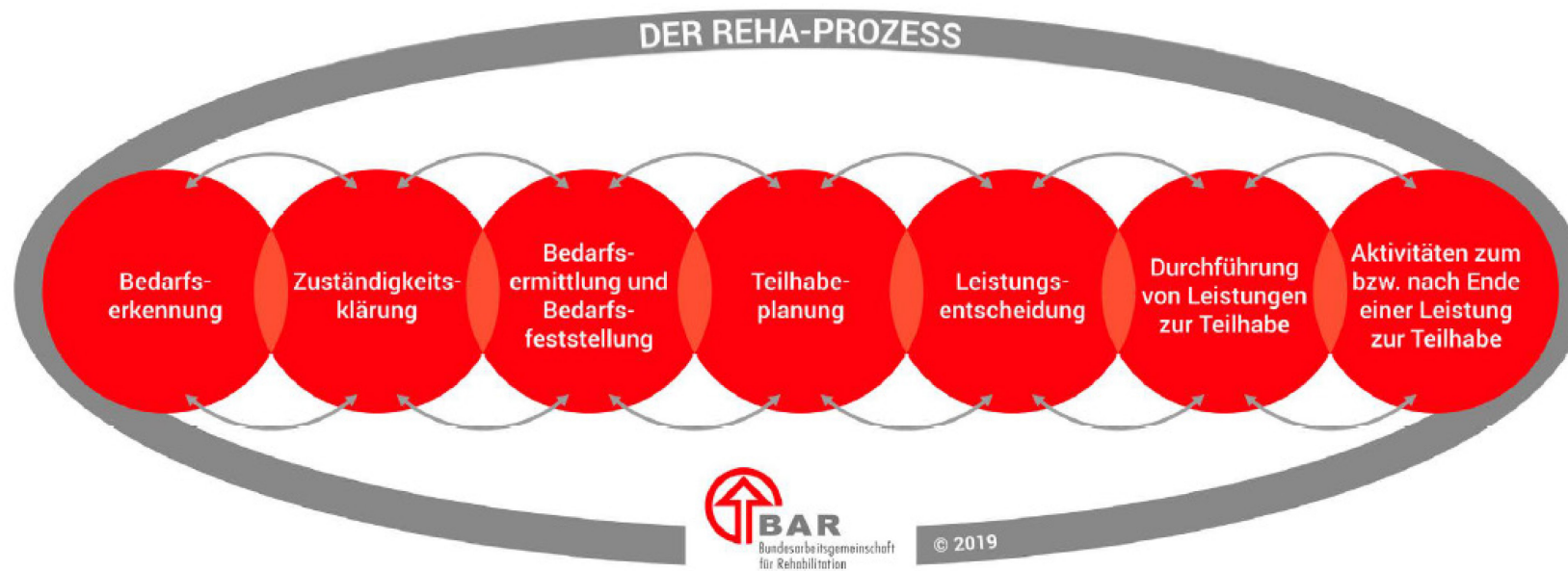
PERSONENZENTRIERUNG IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Modernes, personenzentriertes Teilhaberecht

- System der Sozialhilfe herausgelöst und zu einem modernen, personenzentrierten Teilhaberecht reformiert
- Auflösung der leistungsrechtlichen Unterscheidung zwischen ambulant und stationär
- Partizipativer Ansatz: „Nicht über uns ohne uns“
- Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts
- Empowerment sowie Beratung/Begleitung der leistungsberechtigten Person
- Personenbezogene Leistungserbringung

PERSONENZENTRIERUNG IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Personenzentrierung im Reha-Prozess



Quelle: www.bar-frankfurt.de (Stand: 01.03.2021)

- Bedarfserkennung und Beratung:
 - § 106 SGB IX: Träger der EGH muss leistungsberechtigte Person beraten und unterstützen; in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form; Beratung umfasst u.a. die persönliche Situation des Leistungsberechtigten
 - § 32 SGB IX: EUTB-Beratung
 - § 12 SGB IX: frühzeitige Bedarfserkennung: Aufgabe des Reha-Trägers ist es, einen Rehabilitationsbedarf durch Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten frühzeitig zu erkennen und auf eine Antragstellung von Leistungsberechtigten hinzuwirken

- Bedarfsermittlung:
 - § 118 SGB IX: Ermittlung des individuellen Bedarfs des Leistungsberechtigten ausgehend von den Wünschen und Zielen der leistungsberechtigten Person
 - Bedarfsermittlungsinstrumente können eine Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen im Zusammenhang mit den individuellen Kontextfaktoren (Umweltfaktoren, personbezogene Faktoren) erheben

- Gesamtplanverfahren:
 - § 117 SGB IX: Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten; Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten
 - Zur Unterstützung und Hilfe zur besseren Verständigung und Kommunikation steht es dem Leistungsberechtigten zudem gemäß § 117 Abs.2 SGB IX zu, für das Gesamtplanverfahren eine Person seines Vertrauens hinzuziehen

- Leistungserbringung:
 - Auf der Grundlage des Leistungsbescheids sollen die Leistungen personenzentriert und individuell angeboten bzw. erbracht werden. Hierzu sind seitens der Leistungserbringer gemäß § 123 Abs. 4 S. 1 SGB IX die entsprechenden Angebote personenzentriert zu gestalten bzw. unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen.
 - Eine stetige Prüfung des Gesamtplans stellt zudem sicher, dass die Erbringung der Leistungen sich stets an den Bedarfen der leistungsberechtigten Person orientieren.

PERSONENZENTRIERUNG IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Nehmen Sie an unseren Umfragen über Slido teil.

Link: <https://app.sli.do/event/l0j8eudg>

Teilnahme über den (Smartphone-)Browser: **www.slido.com**

Code: # 234220



TN mit einer Sehbehinderung können Slido über Google Chrome mit dem Vox-Plugin oder auf einem Apple-Gerät mit der Voice-Over-Funktion nutzen.

Leitfragen

1. Personenzentrierung bei Menschen mit psychischen/geistigen Behinderungen und Schwer- und Mehrfachbehinderungen – wie gehen sie mit den Möglichkeiten und Pflichten um bzw. gibt es Grenzen der Personenzentrierung für Menschen mit psychischen/geistigen Behinderungen?
2. Wie bewerten Sie die Möglichkeiten der Erstellung neuer und innovativer Leistungen auf der Grundlage der gesetzlichen Ausgestaltung der jeweiligen Landesrahmenverträge?

Leitfragen

3. Welche Erfahrungen machen Sie im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren? Inwiefern orientierten sich die Beteiligten an den Wünschen des Leistungsberechtigten zu Zielen und Art der Leistungen?
4. Wie verlaufen die Anpassungen an das moderne, personenzentrierte Teilhaberecht in den Behörden und bei den Leistungserbringern? Vor welchen Herausforderungen stehen Sie in ihrem praktischen Alltag?

KONTAKT



Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:
www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages